

Update „Fachärzt*in für Allgemeinmedizin und Familienmedizin“

In Ergänzung zu der bereits am 5. Dezember 2024 erfolgten [Newsaussendung](#) darf die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien nun informieren, dass die Beantragung der Berufsbezeichnung mittels elektronischen Formulars ab Mittwoch, 1. Jänner 2025 möglich sein wird.

Ab diesem Termin haben Ärzt*innen die Möglichkeit, direkt auf der Website der ÖÄK durch Ausfüllen eines dort abrufbaren elektronischen Formulars und Hochladen etwaiger Nachweise die Berufsbezeichnung Fachärzt*in für Allgemeinmedizin und Familienmedizin zu beantragen. Die entsprechenden Formblätter für diese Nachweise sind bereits auf der ÖÄK Website abrufbar ([Dienstgeberbestätigung](#); [eidesstattliche Erklärung](#)). Nähere Informationen finden Sie in den aktualisierten FAQs auf der Webseite der ÖÄK unter <https://www.aerztekammer.at/faq-fam>.

Folgende Voraussetzungen müssen für eine erfolgreiche Antragstellung gegeben sein:

1. Sie verfügen über ein Diplom über die Ausbildung zur Ärzt*in für Allgemeinmedizin bzw. eine Anerkennung als „Ärzt*in für Allgemeinmedizin“ in Österreich aufgrund einer im Ausland erworbenen Ausbildung **sowie**
2. ärztliche Berufserfahrung in der Dauer von zumindest 24 Monaten im Bereich der Grundversorgung (Primärversorgung). Bei einer Teilzeitbeschäftigung (= weniger als 30 Wochenstunden) kommt es zu einer entsprechenden Verlängerung der Mindestdauer. Die Berufserfahrung muss jedenfalls in der Krankheitserkennung und -behandlung im Rahmen des Aufgabengebietes des Sonderfaches Allgemeinmedizin und Familienmedizin in mindestens **zwei der vier folgenden Bereiche, welche voraussichtlich wie folgt aussehen werden**, bestehen:

(Anmerkung: Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass diese Definition zur Grundversorgung (Primärversorgung) im Entwurf zum neuen § 38b ÄAO 2015 vorgesehen ist, die diesbezügliche Novelle zur ÄAO 2015 allerdings bis dato noch nicht kundgemacht ist. Selbstverständlich werden wir Sie über die Kundmachung informieren.)

- die Funktion als allgemeine, primäre ärztliche Ansprechstelle für alle Gesundheits- und Krankheitsfragen, insbesondere in Einrichtungen der Primärversorgung, wie Ordinationsstätten, Gruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten, oder des intramuralen Bereichs **oder**
 - Prävention, Gesundheitsförderung oder Rehabilitation **oder**
 - die kontinuierliche Betreuung von Patient*innen, allenfalls Einleitung der weiterführenden Diagnostik und Therapie, und die Funktion als Orientierungshilfe bei der Auswahl von Versorgungsstrukturen **oder**
 - die multiprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit. **Sowie**
3. Unabhängig vom Beschäftigungsausmaß müssen zumindest sechs Monate der inhaltlich relevanten nachgewiesenen ärztlichen Berufserfahrung in den Zeitraum der letzten zwei Jahre vor dem Datum der jeweiligen Antragstellung fallen.

Sollten Sie Fragen haben, so steht Ihnen die Rechtsabteilung Kassenrecht, PKV und Rechtspolitik für Auskünfte gerne zur Verfügung (recht@aekwien.at).